REGLEMENT DER SPORTKOMMISSION

Datum: 15. Mai 2022

Version: 1.0 - NG



Version	Beschreibung der Änderungen
1.1	Neues Reglement



1. ZIEL DER KOMMISSION

Die Sportkommission hat zwei Aufgaben:

- 1. Sie analysiert die Sportreglemente und Wertungsmethoden, und macht diesbezuglich Vorschläge.
- 2. Sie überprüft die Kenntnisse der Wertungsrichter und verbessert die Qualität der Wertungen.

Die Kommission arbeitet für den Rock'n'Roll, Paare und Formationen, sowie für den Boogie-Woogie.



2. DIE SPORTKOMMISSION

- Die Kommission ist ressortunabhängig und berichtet direkt an den Vorstand.
- Die Kommission besteht aus 4 bis 10 Personen. Sie wird vom Sportdirektor geleitet, der dem Vorstand über seine Aktivitäten berichtet. Pro Club darf nur ein Vertreter ernannt werden. Der Vorstand darf nicht mit mehr als 1/3 in der Sportkommission vertreten sein.
- Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand spätestens 2 Monate nach seiner eigenen Wahl für eine Amtszeit von 2 Jahren (entspricht der Amtszeit des Vorstands) gewählt.
- Idealerweise sollten in der Kommission vertreten sein:
 - 1. Eine Person aus dem Ressort Elite (Leiter, Nationaltrainer MCCS oder MCFS oder Nachwuchs-Nationaltrainer)
 - 2. Ein Trainer mit Erfahrung in seinem Fachgebiet
 - 3. Ein Trainer mit Erfahrung bei internationalen Turnieren
 - 4. Einer von zwei Vertretern der Athletenkommission oder ein Tänzer, der die Athleten repräsentiert.
 - 5. 1 Wertungsrichter/1 Observer
 - 6. Ein Vertreter des Boogie-Woogie
 - 7. Ein Vertreter der Formationen



3. AUFGABEN DER KOMMISSION

- Die Kommission hat die Aufgabe, das aktuelle Sportgeschehen zu analysieren und dem Vorstand fristgerecht Verbesserungen/Vorschläge für die Reglemente vorzulegen.
- Die Kommission ist dafür verantwortlich, Anfragen von Vereinen zu analysieren und ihre Antworten über den Vorstand weiterzuleiten.
- Die Kommission ist für die Analyse von Turnierwertungen zuständig und berichtet ihre Schlussfolgerungen an den Vorstand.
- Die Kommission ist für die Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Wertungsrichtern zuständig.



4. SPESEN

Die Mitglieder der Kommission können auf der Grundlage der Spesenregelung (Punkt 1.2) für bis zu zwei Sitzungen pro Jahr entschädigt werden.

Hinweis:

Dieses Reglement wird auf Deutsch und Französisch veröffentlicht. Bei unterschiedlichen Auslegungen gilt im Streitfall die französische Version.

